

Satzung des **Vereins zur Förderung des Leistungssports in Münster e.V.**
in der Fassung vom 14.06.2022

§ 1 Name Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung des Leistungssports in Münster e.V., in verkürzter Form VzFdL.
2. Der VzFdL ist Mitglied des Stadtsportbundes. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Verein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Mitglieder und entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung aus.
3. Der Sitz des Vereins ist Münster. Der Verein wird beim Amtsgericht Münster im Vereinsregister unter der Nummer VR 2434 geführt.
4. Zweck des Vereins ist vorrangig die sportliche Förderung der im Internat lebenden Jugendlichen. Darüber hinaus aber auch die Förderung von Erziehung und Bildung. Ziel ist dabei die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung. Die Jugendlichen sollen sich sportlich weiter entwickeln. Sie sollen zu beziehungsfähigen und selbstbewussten Menschen heranwachsen, sollen einen qualifizierten Schulabschluss respektive die allgemeine Hochschulreife erzielen und sollen eine berufliche Perspektive sowie eine positive persönliche Identität entwickeln.
5. Darüber hinaus fördert der Verein den Leistungssport in Münster nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit. Er wird parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral geführt.

Der Satzungszweck wird neben der Trägerschaft des Sportinternats verwirklicht durch:

- a. Entwicklung konzeptioneller und inhaltlicher Grundsätze und Programme für den Leistungs- und Spitzensport.
 - b. Förderung der Zusammenarbeit der Leistungs- und Spitzensport betreibenden Vereine und Sportorganisationen.
 - c. Organisatorische Unterstützung sowie Beratungs- und Informationsangebote für den organisierten Leistungs- und Spitzensport.
6. Der Verein bekennt sich zum Fair-Play-Gedanken des Sports. Er engagiert sich gegen Medikamentenmissbrauch und Doping im Sport. Er steht gegen jede Form der Gewalt ein, sei sie sexueller, psychischer oder physischer Gestalt. Er setzt sich für den Kinder- und Jugendschutz ein.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Kündigung, Ausschluss

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, kann dies dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Folgemonats, in dem der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat. Neumitglieder haben – unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Geschäftsjahr die Aufnahme erfolgt – den kompletten Jahresbeitrag zu zahlen.

4. Von den Mitgliedern wird ein Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Mitglieder, die auf freiwilliger Basis einen höheren Beitrag zahlen wollen, legen die Höhe bei ihrer Aufnahme in den Verein fest.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss; bei natürlichen Personen ebenso durch Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand in Textform mit einer Frist von drei Monaten mitgeteilt werden.

6. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder beharrlicher Störung des Vereinsfriedens mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied nach Gewährung rechtlichen Gehörs in Textform mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung in Textform Widerspruch einlegen. Zu richten ist dieser Widerspruch an den Vorstand. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft.

8. Unbeschadet vom Ausschluss ist der Anspruch auf bestehende Forderungen des Vereins an das ausgeschlossene Mitglied.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der erweiterte Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt während der Mitgliederversammlung sind:

- a. die natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind,
- b. jeweils ein Vertreter der Mitgliedsvereine und der juristischen Personen, die als Vereinsmitglied geführt werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung in Textform ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung zuzusenden.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm das für die Belange des Vereins erforderlich erscheint. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muss ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

6. Geplante Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands entgegen, beschließt darüber und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstands. Auf Antrag muss eine Einzel-Entlastung vorgenommen werden.
- b. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Vorstands gemäß § 7.1 a und b.

- c. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht über die Kassenprüfung vor. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - d. Die Mitgliederversammlung entscheidet über geplante Satzungsänderungen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - e. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und möglicher Umlagen.
 - f. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die gestellten Anträge, sofern die Erledigung nicht in Aufgabenbereiche eines anderen Organs des Vereins fällt.
8. Bei Beschlussfassung ist der Antrag angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands gemäß §7.1 a und b.
9. Die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen müssen protokolliert werden. Das Protokoll muss vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet werden. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden erfolgt die Unterzeichnung von einem der beiden 2. Vorsitzenden.
10. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
11. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
12. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.
13. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
14. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts sowie die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
15. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
16. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands können ausschließlich natürliche Mitglieder des Vereins bestellt werden.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen. Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können persönliche Mitglieder des Vereins und Vertreter der juristischen Mitglieder des Vereins bestellt werden. Gleiches gilt für die Beauftragten.

4. Der geschäftsführenden Vorstand kann einzelne Ämter nicht in Personalunion wahrnehmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Neubestellung im Amt.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist u.a. zuständig für:
 - a. die Geschäftsführung des Sportinternats Münster,
 - b. die Anstellung der im Sportinternat Münster tätigen haupt- und nebenberuflichen Betreuer,
 - c. die Bestellung des ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Geschäftsführers,
 - d. die Aufstellung eines Jahresetats zu Beginn eines Geschäftsjahres,
 - e. die Bewilligung von Ausgaben,
 - f. die Entwicklung neuer Vereinsziele.
7. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der beiden 2. Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Quartal einberufen. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung, bei dessen Verhinderung einer der beiden 2. Vorsitzenden.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands können in Ausnahmefällen per E-Mail oder per Telefon gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder in dem betreffenden Einzelfall damit einverstanden sind. In diesem Fall ist von einem der Vorstandsmitglieder gemäß § 7.1 a und b ein entsprechendes Protokoll anzufertigen.
10. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit durch die Geschäftsordnung keine anderen Zuständigkeiten formuliert werden, obliegen den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands jeweils die Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
11. Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so wählen die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus ihren Reihen einen kommissarischen Vorsitzenden, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden/ erweiterten Vorstands während seiner Amtszeit aus, beruft der Vorsitzende, falls dieses geboten erscheint, einen Nachfolger, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
12. Der Vorstand hat das Recht, für die Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche weitere Personen zu bestimmen, die an den Sitzungen beratend und ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - b. vier bis sieben Beisitzern.
2. Vier Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, drei weitere Beisitzer kann der geschäftsführende Vorstand berufen.
3. Zum Beisitzer kann jede natürliche Person gewählt bzw. berufen werden. Eine Mitgliedschaft ist nicht notwendig. Allerdings verpflichtet sich die gewählte bzw. berufene Person, mit der Annahme der Wahl bzw. der Berufung die Mitgliedschaft im Verein zu beantragen.
4. Die Beisitzer stehen dem geschäftsführenden Vorstand ohne Stimmrecht beratend zur Seite.
5. Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.

§ 9 Ehrenvorsitz/ Ehrenmitgliedschaft

1. Vorsitzende und Mitglieder des Vereins, die sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Beschlussfassung hierüber ist der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands vorbehalten.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden von der Beitragsleistung befreit.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer wird durch die Vorstandsmitglieder gemäß § 7.1 a und b ehren- oder hauptamtlich im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsvertrages bestellt.
2. Der Vorstand gemäß § 7.1 a und b kann den Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und/oder personellen Angelegenheiten bevollmächtigen. Näheres wird durch eine vom geschäftsführenden Vorstand erlassene Geschäftsanweisung bzw. einen Arbeitsvertrag geregelt, in der insbesondere die Vertretungsberechtigung und der Aufgabenbereich des Geschäftsführers festgelegt werden. Zudem werden in der Dienstanweisung bzw. dem Arbeitsvertrag Einzelheiten der Abberufung und die vereinbarten Kündigungsfristen geregelt.
3. Der Geschäftsführer ist dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
4. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Vereinsorgane und seiner Ausschüsse teil.

§ 11 Mitarbeiter des Sportinternats

1. Der Verein hat sich gegenüber dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe verpflichtet, die Trägerschaft des Sportinternats gemäß Paragraf 75 SGB VIII zu übernehmen und für die Betreuung der im Internat lebenden Jugendlichen entsprechendes Fachpersonal als haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter einzustellen.
Über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemäß § 7.1 a und b.
2. Die Mitarbeiter des Sportinternats sind dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 7.1 a und b verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
3. Dienstvorgesetzter der Internatsmitarbeiter ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 7.1 a und b.

§ 12 Bezahlte Mitarbeit/ Aufwendungsersatz

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 7.1 a und b kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass das Amt des Geschäftsführers entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages ausgeübt wird. Über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemäß § 7.1 a und b.
2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 7.1 a und b kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind.
3. An die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 7.1 a und b kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3, Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und unterhalten. Ferner kann der Verein unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage Mitarbeiter für die Geschäftsstelle einstellen. Über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer.

§ 13 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich über:
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Umlagen,
 - c. Spenden,
 - d. Sponsoring-Einnahmen
 - e. Zuschüsse,
 - f. sonstige Einnahmen.
2. Umlagen dürfen die Höhe des Mindest-Jahresbeitrags nicht überschreiten.

3. Sämtliche Einnahmen und Zuwendungen dürfen nur für den satzungsmäßigen Vereinszweck verwendet werden. Die Beschlussfassung über die Verwendung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
4. Erwirtschaftete Überschüsse werden den Rücklagen des Vereins zugeführt.
5. Der Verein ist berechtigt, unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben einzelne Bereiche seiner Tätigkeiten und Trägerschaften auf eine vom Verein errichtete Kapitalgesellschaft auszugliedern, insbesondere auf eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Er nimmt im Falle einer Ausgliederung seine Rechte als Gesellschafter der Kapitalgesellschaft nach den Bestimmungen dieser Satzung wahr.
6. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 7.1 a und b ist berechtigt, Kreditlinien mit Geldinstituten zu vereinbaren und Kreditkarten für den Verein zu beantragen.

§ 14 Haftung

1. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sowie die Amtsträger gemäß § 7 Abs. 3, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für den ehrenamtlichen Geschäftsführer.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den Verein, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Der Verein gibt sich durch die Mitgliederversammlung eine Datenschutzordnung. Sind aufgrund geänderter Gesetzeslage Änderungen der Datenschutzordnung notwendig, so können diese durch den Vorstand vorgenommen werden, ohne dass es einer Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Münster zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

§ 17 Schlussbestimmung

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 7.1 a und b ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder durch die Finanzbehörde zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Er hat hierüber der kommenden Mitgliederversammlung zu berichten.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden alle Funktionsbezeichnungen für Männer, Frauen und Diverse verwendet!

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2020 einstimmig verabschiedet. Änderungen erfolgten einstimmig auf der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2022.